



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 15. April 2025

Nummer 164

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern

RdErl. d. MWK v. 15.04.2025 – 34-57701/4 –

– VORIS 22510 –

– Im Einvernehmen mit dem MF und dem MW –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach § 32 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – im Folgenden: NDSchG – und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Ziel der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern dienen.

Die Förderung erfolgt dabei durch

- 1.1.1 die Gewährung von Landesmitteln für Landesprojekte,
 - 1.1.2 die Gewährung von Landesmitteln zur Kofinanzierung von Bundes- oder Europaprogrammen gemeinsam mit dem Land zugewiesenen Bundesmitteln unter zusätzlicher Anwendung der in den jeweiligen Programmen geltenden zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen,
 - 1.1.3 die Gewährung von dem Land zugewiesenen Bundesmitteln zur Förderung der Erhaltung und Pflege von national bedeutenden Kulturdenkmälern unter Anwendung der in den jeweiligen Programmen geltenden zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen.
- 1.2 Ziel der Förderung sind gemäß § 32 Satz 1 NDSchG Sicherungs-, Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern und in ihrer Umgebung (§ 8 NDSchG), die aus denkmalfachlichen Gründen erforderlich sind, um die eigentumsbeschränkende, denkmalrechtliche Erhaltungspflicht aus § 6 NDSchG zu erfüllen. Konkretes Ziel ist hierbei der Erhalt des Denkmals.
- 1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1), – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – im Folgenden: AGVO –,

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung –,
- Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S.1).

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin und des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die im Rahmen von Sicherungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlichen Ausgaben (denkmalbedingte Aufwendungen).

2.2 Gefördert werden

- Ausgaben für die Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmälern, wenn hierbei auf ausreichende originale Substanz zurückgegriffen wird,
- Ausgaben für eine denkmalgerechte Umnutzung von Kulturdenkmälern gemäß § 9 NDSchG,
- Ausgaben für den denkmalgerechten Ersatz von Bauteilen,
- die Restaurierung, Arbeiten der Teilwiederherstellung oder die Bergung von Denkmalzubehör aller Art,
- baugeschichtliche und/oder restauratorische Untersuchungen und Dokumentationen,
- die Darstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung eines Kulturdenkmals und
- die Erforschung und Erhaltung des archäologischen Erbes.

2.3 Nicht gefördert werden

- der Erwerb eines Kulturdenkmals und
- Maßnahmen, bei denen Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Erhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals (§ 6 NDSchG), natürliche Personen, rechtsfähige juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) und für die Erhaltungspflichtigen tätige juristische oder natürliche Personen.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind das Land Niedersachsen, der Bund (einschließlich Sondervermögen), ein anderes Bundesland, ein ausländischer Staat sowie deren jeweilige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, an denen eine der in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften oder Institutionen zu mehr als 25 % beteiligt ist.

3.3 Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

3.4 Eine Zuwendung ist in den Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen. Insbesondere dürfen Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, oder Unternehmen in Schwierigkeiten keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a und c AGVO).

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme müssen nachvollziehbar begründet werden und gemäß § 10 NDSchG genehmigungsfähig sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung kann mit anderen Landes-, Kommunal-, Bundes-, EU- und Drittmitteln kombiniert werden. Das Verbot der Doppelfinanzierung ist zu beachten.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Gebietskörperschaften mindestens 25 000 EUR, im Übrigen mindestens 3 000 EUR.

5.4 Die Höhe der Zuwendung für Förderungen nach Nummer 1.1.1 aus Landesmitteln soll in der Regel 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf die Höhe der Zuwendung aus Landesmitteln höher sein.

5.5 Finanzierungsart

5.5.1 Die Zuwendung für Förderungen nach Nummer 1.1.1 aus Landesmitteln bis maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung gewährt. Im Fall einer begründeten Überschreitung eines Finanzierungsanteils von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und bei Überschreiten einer Förderhöhe von 25 000 EUR wird die Zuwendung aus Landesmitteln als Anteilfinanzierung gewährt.

Sofern neben Landesmitteln auch Fördermittel von anderen öffentlichen Fördermittelgebern bewilligt werden, erfolgt die Bewilligung der Landesmittel nach Abstimmung zur jeweiligen Finanzierungsart gemäß VV/VV-Gk Nr. 1.4.2 zu § 44 LHO.

5.5.2 Die Zuwendung für Förderungen nach den Nummern 1.1.2 und 1.1.3 erfolgt nach der für das jeweilige Förderprogramm festgelegten Finanzierungsart des Bundes.

5.6 Eine finanzielle Beteiligung der Gebietskörperschaften an der beantragten Maßnahme ist anzustreben.

5.7 Zuwendungsfähig sind sämtliche Ausgaben, die dazu dienen, die Schutz- und Erhaltungspflicht aus § 6 NDSchG zu erfüllen.

5.8 Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden, sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

5.9 Ausgabenansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabenansätzen oder Mehreinnahmen ausgeglichen wird.

5.10 Soweit eine Beihilfe auf der Grundlage der AGVO oder der De-minimis-Verordnung gewährt wird, gilt Folgendes:

- Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe nach der AGVO handelt, darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Die Betreiberin oder der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten. Alternativ kann bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Mio. EUR der Beihilfehöchstbetrag auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden (Artikel 53 Abs. 6 bis 8 AGVO).
- Soweit die Zuwendung auf der Grundlage der AGVO erfolgt, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO.

- Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung und Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsbehörde das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch.
- Die Bewilligungsbehörde prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.
- Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrags und der Umsetzung der Bewilligung das einschlägige Denkmalrecht, Baurecht und Vergaberecht beachtet wird.

6.2 Die Bewilligungsbehörde weist die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger darauf hin, dass im Fall einer Zuwendung eine Mittelauszahlung bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erst erfolgt, nachdem die denkmalrechtliche Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden und ggf. die Baugenehmigung in Kopie von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger vorgelegt wird/werden. Durch eine Zuwendung entstehende Folgekosten/Betriebskosten müssen durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger gesichert sein.

6.3 Öffentlichkeitsarbeit und Publizität

6.3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die eine Zuwendung aus Landesmitteln nach Nummer 1.1.1 oder 1.1.2 erhalten, werden verpflichtet die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung der geförderten Maßnahme kenntlich zu machen.

6.3.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die Landesmittel und Bundesmittel nach Nummer 1.1.2 erhalten, werden verpflichtet diese Förderung zusätzlich mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Bundes bei der öffentlichen Darstellung der geförderten Maßnahme kenntlich zu machen.

6.3.3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die ausschließlich Bundesmittel nach Nummer 1.1.3 erhalten, werden verpflichtet diese Förderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Bundes bei der öffentlichen Darstellung der geförderten Maßnahme kenntlich zu machen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD). Die untere und die oberste Denkmalschutzbehörde und die zuständige Kirchenbehörde erhalten jeweils eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides. Bei Förderungen nach den Nummern 1.1.2 und 1.1.3 erhält die zuweisende Bundesbehörde eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides.

7.3 Die Anträge sind schriftlich oder elektronisch beim NLD zu stellen.

Dem unterzeichneten Antrag sind beizufügen:

- eine Projektbeschreibung mit Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen, die Gegenstand des Antrags nach Nummer 2 sind, sowie der Förderziele nach Nummer 1.2 und des Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen nach Nummer 4 dieser Richtlinie,
- ein Ausgabenplan nach DIN 276 oder alternativ ein nach Ausgabengruppen gegliederter Ausgabenplan der beantragten Maßnahmen auf Basis von Kostenschätzungen eines Planungsbüros, Kostenangeboten oder Kostenvoranschlägen,
- ein Finanzierungsplan unter Angabe der Eigenmittel und eventueller Mittel Dritter und
- Fotos vom derzeitigen Zustand des Denkmals im Bereich der beantragten Maßnahmen und des Objekts.

Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Eigentümerin oder Eigentümer ist:

- die Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Kulturdenkmals zu den beabsichtigten denkmalbezogenen Maßnahmen und
- der unterschriebene Miet-/Pachtvertrag o. Ä.

Formblätter zur Antragstellung werden auf der Internetseite des NLD digital zur Verfügung gestellt, ein Online-Antragsverfahren wird eingerichtet und auf der Internetseite des NLD verlinkt.

7.4 Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Kirchenbehörden werden um Stellungnahme zum eingereichten Antrag gebeten.

7.5 Die jeweilige Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Festlegung der Fördersummen für Bau- und Denkmale im Einzelfall erfolgen grundsätzlich durch den Qualitätszirkel des NLD. Der Qualitätszirkel kann auch im Umlaufverfahren beschließen. Das NLD kann im Einvernehmen mit dem MWK als oberste Denkmalfachbehörde Auswahlkriterien für den Qualitätszirkel festlegen.

7.6 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P und Nummer 5.2 ANBest-Gk zugelassen.

7.7 Ein Zwischennachweis nach Nummer 6.1 ANBest-P ist für Förderungen nach Nummer 1.1.1 nicht zu führen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.04.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

8.2 Die Gewährung von staatlichen Beihilfen auf der Grundlage der AGVO nach dieser Richtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelerung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Möglichkeit der Gewährung nach dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den in Nummer 8.1 genannten Zeitpunkt hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Richtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31.12.2030 hat.

An
das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege
das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Nachrichtlich:
An die
Unteren Denkmalschutzbehörden
übrigen Gemeinden